Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen (1530/35)

Von Robert Stupperich

Die Herzöge von Braunschweig richteten seit Jahrzehnten ihr Auge auf die westfälischen Bistümer. Ihnen mußte es daran liegen, in den benachbarten westlichen Gebieten Glieder ihres Hauses als Regenten zu sehen, die ihren eigenen Einfluß verstärkten und ihnen manchen weiteren Vorteil vermitteln konnten. Zu Beginn der Reformationszeit hatte Braunschweig seinen Einfluß in bestimmter Weise auf diesem Wege geltend zu machen gewußt. Die Vettern in Lüneburg und Wolfenbüttel traten in einen Wettstreit, wer am meisten gewinnen würde. Dabei sollten sie in ihrer Politik auf verschiedene Wege kommen. Die größte Tatkraft entwickelte Herzog Heinrich, der in jungen Jahren zur Regierung gelangt war. Seine beiden älteren Brüder hatten geistliche Fürstentümer inne: Herzog Christoph war Erzbischof von Bremen, Herzog Franz Bischof von Minden. Dazu kam, daß ein anderes Glied des welfischen Hauses, Herzog Erich, Bischof von Paderborn und Osnabrück geworden war. Aber diese günstige Lage hielt nicht an1. Nach dem Tode der Bischöfe Franz und Erich (1530 und 1532) konnte das Haus Braunschweig diese Position nicht mehr halten. So sehr sich auch Herzog Heinrich der Jüngere in Minden und Münster für ein jüngeres Glied seiner Familie einsetzte, sein Vorgehen führte zu keinem Erfolg. Der Einfluß Philipps von Hessen erwies sich als stärker.

Bei den Neuwahlen in Minden, Paderborn und Münster waren die Domkapitel nicht dem welfischen, sondern dem hessischen Einfluß gefolgt. Landgraf Philipp, anfangs ein enger Freund Herzog Heinrichs, entfaltete seine eigene Politik. Ihm lag es daran, in den an sein Land grenzenden Bistümern solche Bischöfe zu sehen, die auf seine Politik und seine Absichten eingingen. Diese deckten sich aber nicht mit den Braunschweigischen, sondern waren ihnen entgegengesetzt. Die religiöse Entscheidung sollte die einstigen Freunde

O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, I, 1882, S. 332 und R. Wolf, Der Einfluß des Landgrafen Philipp von Hessen auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften. Phil. Diss. Münster 1959, S. 22 f.

in verschiedene Lager treiben. Während sie bis zum Augsburger Reichstag noch zusammengegangen waren, entfernten sie sich nun immer stärker voneinander. Freilich blieb dieses alte Verhältnis noch jahrelang in der Schwebe, heimlich arbeiteten sie gegeneinander, ohne es zum offenen Bruch kommen zu lassen.

Herzog Heinrich von Wolfenbüttel war 15 Jahre älter als der Landgraf. Schon seit dem Jahre 1514 hatte er die Regierung seines Landes in der Hand. Der unternehmungslustige und tatkräftige Herrscher hielt sich von Anfang an in der Reichspolitik an die vom Kaiser bestimmte Richtung². Als auch in Hessen der Regierungswechsel eintrat und der blutjunge Landgraf Philipp selbständig zu schalten begann, hatte er es nicht unterlassen, seinen Freund Heinz in seinen militärischen Unternehmungen kräftig zu unterstützen. Die Hildesheimer Fehde, die er mit hessischer Unterstützung zu einem glücklichen Abschluß bringen konnte, trug Herzog Heinrich schließlich die Hälfte des Stiftsgebiets ein. Weitere gemeinsame Unternehmungen sollten sich anschließen.

Die beiden Freunde hatten sich entschlossen, ihren Vetter bzw. Schwager Herzog Ulrich von Württemberg gemeinsam zu restituieren. Am 3. April 1530 schlossen sie einen förmlichen Vertrag ab, in dem sie sich verpflichteten, ihre Absicht bis zum Oktober desselben Jahres zu verwirklichen. Als Gegenleistung wollte der Landgraf seinerseits Herzog Heinrich in seinem Streit mit der Stadt Goslar unterstützen. Auf dem Reichstag in Augsburg sollte sich aber die Lage für die beiden Freunde völlig ändern. Ihr persönliches Verhältnis blieb davon nicht unberührt.

Aus einem Brief, den Justus Jonas am 13. Juni 1530 an Luther schrieb, geht hervor, daß Herzog Heinrich von Braunschweig an demselben Tage Philipp Melanchthon hatte zu sich rufen lassen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Herzog dem Magister Philippus, er sei mit der Politik Österreichs gar nicht zufrieden. Im weiteren Gespräch gestand er ihm außerdem, daß er seit seiner Rückkehr aus Italien im Neuen Testament gelesen und von dieser Lektüre viel inneren Gewinn gehabt habe. Er habe eingesehen, daß vom Evangelium her gegen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nichts einzuwenden sei, er habe weiter erkannt, daß Priesterehe und Gelübde freizugeben und Seelenmessen zu beseitigen seien. Da nach seiner Auffassung von der Heiligen Schrift her nichts vorzubringen sei, hoffte er auf eine baldige Konkordie. Jonas schließt seinen Bericht mit den Worten: Miramur omnes hanc in tali principe mutationem. Sed dominus forsan adhuc maiora operabitur3. Daß Herzog Heinrich dem damals noch in Augsburg anwesenden Landgrafen dasselbe mündlich berichtet hat, läßt sich nicht feststellen. Die Annahme liegt jedoch nahe, daß ihm diese Nachricht durch Gladebeck zu dieser Zeit zugetragen worden war. Wenn es aber so ist, daß zu diesem Zeitpunkt eine Verständigung der alten Freunde auf religiöser Basis sich

² L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. (Akad.-Ausgabe) III, 123 und IV, 88.

³ Th. Kolde, Analecta Lutherana. 1883, S. 133.

andeutete, dann ist es sehr wahrscheinlich, daß der undatierte ausführliche theologische Brief des Landgrafen an Herzog Heinrich nicht erst 1535, wie Friedrich Küch annahm⁴, sondern schon in den Augusttagen 1530, bald nach der Abreise des Landgrafen aus Augsburg geschrieben ist. Der Brief des Landgrafen zeigt, daß er die Mitteilungen Herzog Heinrichs sehr ernst genommen hat und ihm mit biblischen Argumenten beispringen wollte. Er enthält nicht die leiseste Andeutung, daß die Äußerungen des Herzogs leichtfertig hingeworfen oder gar unaufrichtig gewesen seien.

Indes, der Schein trügt. Bereits auf dem Augsburger Reichstag merkte Herzog Heinrich, daß eine friedliche Beilegung der starken Spannung zwischen den Häusern Württemberg und Osterreich nicht möglich sei. Nachdem der Kaiser seinen Bruder auf diesem Reichstag mit dem Lande Württemberg belehnt und nachdem bald darauf die Reichsstadt Goslar in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen worden war, erschien die gemeinsam geplante Unternehmung zur Restitution Herzog Ulrichs nicht mehr möglich. Der erste Vertrag der beiden Freunde wurde daher durch einen neuen Vertrag vom 28. Juli 1530 ersetzt⁵. Die beiden Fürsten blieben aufeinander angewiesen, auch wenn sie in anderer Weise ihr Ziel erreichen wollten. Heinrich hatte aus Württemberg noch einen Teil des Heiratsgutes seiner Gemahlin zu erhalten, das er unter österreichischer Herrschaft nicht hatte erlangen können.

Unter den veränderten Zeitumständen hatte der Landgraf durch den Herzog Heinrich Verhandlungen mit dem Kaiser in Brüssel aufnehmen lassen. Erst nachträglich sollte er erfahren, daß der Braunschweiger dem Kaiser einen Vertragsentwurf vorgelegt hatte, der für den Württemberger unannehmbare Bedingungen enthielt⁶. Herzog Ulrich sollte sein Land als Lehen von Österreich nehmen, in Glaubensdingen keine Änderungen vornehmen und alle Beziehungen zu den Schweizern abbrechen. Herzog Heinrich hatte damit dem Landgrafen gezeigt, daß er sich aus ihrem Vertrage langsam herauslöste. Es mußte den Landgrafen erbittern, daß sein Freund, der mit ihm gemeinsam die Restituierung Herzog Ulrichs betreiben wollte, ihnen nun in den Rücken fiel. Tatsächlich trat jetzt ein Riß ein. Herzog Heinrich berichtete dem Kaiser von seinen weiteren Verhandlungen mit Philipp und Herzog Ulrich und erklärte abschließend, er werde nicht mehr mit ihnen halten, "sondern der Seite Ew. Majestät folgen".

Landgraf Philipp sah sich von Heinrich hintergangen; er mußte annehmen, daß dieser seine Pläne dem Kaiser verraten habe. Am 21. April 1532 schrieb er an den bayrischen Kanzler Leonhard von Eck: "Was ich ihm vertraut, war von stund an offenbar, so hat auch sich Herzog Heinrich dermassen gegen mich gehalten, daß ich nichts mit ihm zu handeln weis, auch ihm nicht zu vertrauen hab, dann man spricht: wer einmal felt oder ein lieg waget, der dut's mehr".

⁴ F. Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp von Hessen. II, 1910, S. 178.

⁵ Hortleder, Geschichte des Teutschen Krieges. 1618 I, 4, 17.

⁶ Buchholz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. 1839, IV, 202 f.

⁷ J. Wille, Philipp von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg (1526–1535). 1882, S. 64.

Landgraf Philipp suchte daher diesem "seltsamen fogel", wie er ihn nennt, in den Arm zu fallen, wenn er im Westfälischen seine eigene Politik zu treiben suchte.

Nach der Schlacht bei Lauffen 1534 erbeutete Philipp Akten der österreichischen Kanzlei. Darunter fanden sich auch Schriftstücke Herzog Heinrichs.

Es war nicht nur die württembergische Sache⁸, in der Heinrich trotz seiner Verwandtschaft mit Herzog Ulrich die anfänglich übernommenen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen gedachte, auch in den westfälischen Bistümern erblickte er die Möglichkeit, eine dem Landgrafen entgegengesetzte Politik zu betreiben. Bei der Wahl des neuen Bischofs von Minden hatte Landgraf Philipp sehr deutlich auf Franz von Waldeck hingewiesen und nicht hier allein. Heinrich konnte nicht vergessen, daß sein Haus in den westfälischen Gebieten einst größeren Einfluß besaß als die Hessen. Auch nach Jahren noch, als Franz von Waldeck schon Bischof von Münster war und in einen Streit mit dem Grafen von Oldenburg geriet, erfuhr der Landgraf, daß Heinrich den Grafen gegen den Bischof unterstützte.

Dieses Doppelspiel konnte dem Landgrafen nicht verborgen bleiben, und doch konnte er die Verbindung zu ihm nicht abbrechen, solange die württembergische Restitution noch nicht erfolgt war. Der Landgraf sah die württembergische und die westfälische Angelegenheit in einem Zusammenhang. Am 12. März 1534 hatte er mit dem Bischof Franz von Waldeck einen Vertrag abgeschlossen. Darin verpflichtete sich der Landgraf, dem Bischof für die Belagerung Münsters 1000 Landsknechte zuzuschicken. Im Notfall aber durfte er diese auch für den Kriegszug nach Württemberg verwenden. Auch die anderen vor Münster liegenden Truppen sollten im Notfall dem Landgrafen zu Gebote stehen.

Inzwischen war es am 13. Mai 1534 zur Schlacht von Lauffen gekommen. Württemberg war in drei Wochen erobert. Als Feldprediger begleitete den Landgrafen Theodor Fabricius, der bis dahin in Münster gegen Rothmann gestritten hatte. Herzog Heinrich, der noch im Februar in Kassel Fastnacht gefeiert hatte und sich dabei wie immer in Freundschaftsbezeugungen ergangen war, hatte sich zurückgehalten. Nur mit Mühe war er im Dezember zu bewegen, die zugesagten "Steuern" von 12 000 Gulden zu leisten. Im

o. O. 1534, 4º 4 Bl.

⁸ Mit großem Eifer ist der Propagandakrieg geführt worden. Von der angreifenden Seite ist eine Fülle von Flugschriften ausgegangen: "Ansuchung Herzog Christophs zu Wirtemperg bey dem bunt zu Schwaben. Herzog Ulrichs zu Wirtemperg und Landgraf Philipsen zu Hessen Ausschreiben. Derselbigen Ansuchung bei Kaiserlicher Majestät und König Ferdinando. Ermahnung Herzog Ulrichs an alle Lehenleuthe, undthertanen und Gemeinden des Furstentumbs Wirtenperg. Herzog Ulrichs zu Wirtenperg verantwortung uff die vermeinte Acht." Marburg 1534, 4º 20 Bl.

Von österreichischer Seite ist nur eine Antwort erfolgt: "Kurtze Ablainung von wegen Römisch Küniglicher Maiestat etc. Herzog Ulrich von Wirtenberg und Landgraff Philipsen zu Hessen gethaner Ansuchung des Furstenthumbs Wirtenberg halben. Actum Prag, den 29. Aprilis 1534."

Grunde war er darauf aus, dem Landgrafen in den Arm zu fallen, wo er nur konnte. Als in Kassel der Frieden von Kaden durch ein Turnier gefeiert wurde, fand sich Heinrich von Braunschweig wieder ein und gab wieder die größten Zusagen. Der Landgraf scheint ihm geglaubt zu haben.

Während Philipp die Folgen der Württembergischen Unternehmung zu regeln hatte und zugleich daran dachte, den Münsterischen Aufruhr zu einem schnellen Abschluß zu bringen, hatte auch Heinrich seine Pläne entworfen, um ihn ja nicht zum Erfolg kommen zu lassen.

Der Landgraf hatte am 12. Juni 1534 noch vor Abschluß des Kadener Vertrages an Albrecht von Mainz geschrieben⁹, er sei bereit, nach der Beendigung des württembergischen Streites mit seinem ganzen Heer vor Münster zu ziehen, um die Belagerung der Täuferstadt aufzunehmen. Seine Bedingung war lediglich die, das Reich sollte die Kosten für diese Unternehmung übernehmen. Tatsächlich ist dieser Vorschlag auch in Kaden, wo die Fürsten zum Abschluß des Vertrages versammelt waren, vorgebracht worden. Der Landgraf war zwar nicht zur Stelle, aber die Fürsten haben sich für diesen Plan ausgesprochen. An wem lag es, daß er nicht zur Ausführung kam? Sollten die Finanzfragen entscheidend gewesen sein, oder war inzwischen der Braunschweiger Plan durchgedrungen? Das Letztere scheint tasächlich der Fall gewesen zu sein. Der Vorschlag des Landgrafen geriet in Vergessenheit.

Die Möglichkeit, sich Münsters mit starken Kräften und einmaligem Einsatz zu bemächtigen, war verpaßt. Das hessische Heer war aufgelöst. Nun mühte man sich, dem Bischof von Münster wenigstens in geringem Maße beizustehen. Die Verhandlungen des Kreistages in Koblenz hatten kein ausreichendes Ergebnis. In Koblenz hatte der Landgraf seinen Einfluß eingesetzt, um den rheinischen Kreis zur Aufbringung der Mittel zu vermögen. Er selbst trug die Kosten für den fränkischen Kreis ganz. Weitere Kräfte des Reiches mußten dazu mobilisiert werden. Für den April 1535 war der Kreistag nach Worms ausgeschrieben.

Schon vorher wurde König Ferdinand der Braunschweigische Plan mitgeteilt, der im Wesentlichen folgende Punkte enthielt:

- 1. Alle Kreise sollten für die Münsterische Unternehmung in gleicher Weise veranlagt werden.
- Niemand von den Obersten des Belagerungsheeres dürfte mit den Täufern selbständig verhandeln und ihnen seine eigenen Bedingungen machen.
- 3. Die Täufer müßten sich auf Gnade und Ungnade ergeben.
- 4. Johann von Leiden und alle Anstifter sollten an Leib und Leben gestraft und ihre Häuser verbrannt werden. Zum ewigen Gedenken sollen diese Plätze wüst bleiben.
- 5. Alle schlichten Bürger, die in der Stadt geblieben sind, sollten für immer Leibeigene des Bischofs werden.

⁹ Buchholtz, a. a. O. IV, 252.

6. Die Entwichenen dagegen sollten entschädigt und mit gewissen Privilegien ausgestattet werden¹⁰.

Aus den Verhandlungen des Kreistages in Worms geht nicht hervor, daß König Ferdinand den Braunschweigischen Plan sich zu eigen gemacht hätte. Wir hören auch nicht, daß der Plan bei dieser Gelegenheit vorgetragen worden ist. Möglicherweise hat er aber hinter den Kulissen eine Rolle gespielt. Die Oberdeutschen weigerten sich, an den finanziellen Lasten mitzutragen. Der Hintergrund des Planes ist deutlich: Stärkung der bischöflichen Gewalt in der Stadt Münster, Beseitigung der evangelischen Kräfte, die vor der Täuferherrschaft in der Stadt bestimmend gewesen waren, Wiederherstellung der altkirchlichen Ordnung.

Bevor noch der Kreistag in Worms eröffnet war, reisten Landgraf Philipp und Herzog Heinrich am 22. März 1535 gemeinsam nach Wien. Der Landgraf wurde von König Ferdinand feierlich empfangen. Von Wien aus schrieb er an den Kaiser von der Aussöhnung zwischen Ferdinand und ihm und von seiner Absicht, zur Beendigung des Münsterischen Aufruhrs das Seine beizutragen¹¹.

Drei Monate später war Münster erobert. Vergeblich hatte der Landgraf noch am 20. Juni Siegmund von Boineburg zum Bischof Franz von Waldeck gesandt, um die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens in Münster zu erreichen. Durch gemeinsamen Spruch von Kaiser, Kurköln und Kleve war die Stadt völlig entrechtet. Evangelische Religionsübung wurde durch den Bischof verboten. Umsonst wies Philipp von Hessen wiederholt darauf hin, daß er zur Niederwerfung der Täufer erheblich größere Mittel aufgebracht hatte als die altgläubigen Stände. Daß er mit seinen Vorhaltungen nichts erreichte, muß für den Landgrafen keine geringe Enttäuschung gewesen sein¹².

Der Landgraf hoffte offenbar, doch noch zu einer besseren Lösung einmal zu kommen. Er gab sich noch dem Glauben hin, daß er mit Heinrich von Wolfenbüttel eine Verständigung erreichen würde, durch die ein ersprießliches Verhältnis begründet würde. Im Beisein Heinrichs schloß er am 6. Februar 1536 einen Vertrag mit seinem Bruder, dem Erzbischof Christoph von Bremen. Der Graben zwischen beiden war aber schon zu tief. Heinrich stand ihm fortan ablehnend gegenüber. Der Gegensatz mußte in den nächsten Jahren in einen offenen Kampf übergehen.

¹⁰ L. Keller, Geschichte der Wiedertäufer zu Münster. 1885, S. 249.

Ch. v. Rommel, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen. I. 1830, S. 374.
 L. Keller, Die Wiederherstellung der katholischen Kirche . . . in Münster. HZ 47, 1882, S. 437.

AnlageI

Landgraf Philipp an Herzog Heinrich (St.Arch. Marburg PA 1507)

Lieber Heinz, wo dirs wol gieng an seel und leib, Das hort ich gern. Ich hab verstannden von gladeback¹, als du und herzog Erich zu Bursfellt gewest seit, das du gesagt solt haben, Du wolst nu gut evangelisch sein, Wan es ducht dich die rechte meynung und weg sein und wolst nit mher lavieren. Wann es nu also wer, als Ich hof, so wer Ichs hoch erfrewt. Und wo du es auch tuest, so wirt dirs got unbelont nit lassen. Wie dann christus gesagt hat In Johanne: "wo Ich bin, da sol auch mein diener sein." Und abermal furter: "Ich wil, wo Ich bin, das do auch mein diener sey"2. So spricht Christus in Matheo: "Wer mich bekennet vor den Menschen, den will Ich bekennen vor meinem himmlischen Vatter, Wer aber mein verleugnet vor den menschen, den will Ich auch verleugnen vor den engeln Gottes"3. Wie dann Christus an vielen orten anzeiget, do er dann spricht: "Wer sich mein und meines worts schemet, des will mich wider schemen"4, wie dann das Im psalter und den propheten an vielen orten angezeigt wirt. Es gilt nit, Ich hof auch nit, das Du es tust, dem Keyser hoffieren, wann du bist uf den Keiser nit getaufft, so kan dich der Keiser auch nit selig machen. So weist du nit, wie lang der Keyser und du lebst. Wann wir sein alle sterblich. / Seite 2: Was helff es dich, wann wir unser leben lang guts genug haben unnd ein gnedigen Keyser, unnd wan wir sterben, das wir dann zum teuffel faren? Christus spricht, die Seel sey besser dann leib unnd gut. Und spricht: "Was hilfft den menschen, das er die ganz Welt het und verlor doch sein seel"5. Darumb laß unns das schmeicheln abgeen, und laß unns zu dem halten, der uns seel, leib und gut uf einen tag nemen kan. Was wir aber keyserlicher Mt. schuldig sein, das leib und gut angehet, da sein wir billich gehorsam. Als Ich auch vor meine person geneigt bin. Wo wir aber nit das wort annemen werden, so wirt unns got straffen, wie er gesagt in Matheo zu seinen Aposteln: "so Ir werdet ghen und mein wort predigen und sie wollen euch mit ufnemen, so schuttelt den staub von eurn fuessen zum gezeugung uber sie, so wirts sodomma und Gomorra treglicher sein unnd ergeen, dan denen"6, da behut uns got alle

Lieber heintz! Ich bitt dich, du wollst dein vertrauen unnd hoffnung ganz und allein uf got setzen und auf keinen Heiligen oder dein werkh. Das du aber meinst, das christus allein Unser helffer und Vorbitter ist, so besehe diese nachuolgende Capitell / Seite 3:

Evangelium 1 Johannis 11

¹ H. von Gladebeck, Braunsch.-Kalenb. Rat.

² Joh 1, 2 und Joh 17. 24.

⁸ Matth 10, 32 f.

⁴ Marc 8, 38. ⁵ Matth 16, 26.

⁶ Matth 10, 13 f.

in der Epistel Johannis 1, 4, 2
Exodi 20
Esaie 43

1 Timothey 2
und in allen psalmen
Jeremie 18

Kanstu diese spruch nit finden, so laß dir sie dein prediger suchen.

Henkht sich nu Jemants daruber an heiligen oder bildern oder creaturen oder werkh, damit etwas zu erlangen, der veracht christum. Was Im dann begegnen wirt, da denkh ein Jeder nach.

Im
5
6
Deuteronomium
1
8
9
11
21 da wirst du es finden, was got sagt von der Belehrung und creaturen und das er will allein der herr sein.
15

So spricht christus mathei 24, das man sich vor den huten soll, die In dem schein christi khomen, und spricht darneben, das man Im allein und sonst niemants trauen soll, so spricht christus uff die werkh heilligen. Das / Seite 4: der himel leit nit in eußerlichen Wercken und geberden, sonder es ligt Inwendig In euch, Und das stet geschrieben in Luce 17. So spricht sant Paul: Es ist nit ein Israeliter, der außwendig ein Israheliter ist, sondern der inwendig ist ein Israheliter. Und spricht weither: Es ist nit eyn Beschneidung, die uswendig geschicht, sondern die beschneidung, die inwendig im Hertzen geschicht⁷. Welichs lob ist von got und nicht von Menschen.

Das du aber recht mercken kannst, worauf ein christlicher glaub und frucht des glaubens und was der glaub fur ein crafft hat, so besich die nachuolgenden Capitell:

Genesis 15. 32
1. regum 4
4. regum 4
2. paralipom. 16. 20
Tobie 8. 11. 13
Judith 8
Ecclesiastes an vielen orten
Esaie 43. 11. 28. 33
Jeremie 5
Danielis 6
Osee 2
Abacuck 2
1. Machabeorum 2

Seite 5:

⁷ Röm 9, 6.

Lieber Heintz, Ich bit dich umb Gots willen, darumb wollest die closter personen nit tringen, das sie In den clostern mussen bleiben on Iren willen. Wan es wer groß unrecht und sund. desgleichen wolst den pfaffen nit weren, das sie Zu der ehe treten, wann warlich, es ist nit also ein ding umb die Jungfrauschafft, das sie jederman geben sey, so spricht Christus: Wer es fasen kan, der fases. Es ist nit jedermann geben; so schreibt sannt Paulus im VII. zu den Corinthern: von den Jungfrauen hab ich kein gebot des herrn8, so findt man es nirgent in der schrifft, weder im alten noch neuen testament, das got gebotten hat, Jungfrauschaft zu halten. Aber diß findet man wol, das got geboten hat, wann einer sich nit enthalten kenne, so sol er freien. Wan es sey besser dann sundigen, wie man es dann auch in paulo findt als er spricht: es ist besser freien, dann brennen9. Nu ist ja das gewiß in deutronomeo und sonst in propheten und christus spricht / Seite 6: selbst, da man zu dem wort gots nit darzuthun oder darvon¹⁰, got spricht auch weither: du solt nit darzu oder darvon thun, sonder solt in meinen geboten bleiben. So spricht sant Paul: Was on glauben geschicht, das ist sunde¹¹, und spricht weither: on glauben kan got niemant gefallen12. Nu ist ja das clar, das man, wann eine oder einer keuscheit gelobt, das man zu gots gebot thut unnd auch darvon. So kan es Ja auch nit aus dem glauben gescheen, dieweil es wider gots wort und gebot ist, so kanns got nit gefallen, wie obengezeigt ist. Ist es nu wider gots gebot, alsdo beweist Und ist an glauben, als gewiß war ist, sonder die monich und nonnen meinen, na Iren wercken die seligkeit zuerlangen. Das dann wider alle schrifft ist. So wer auch christus vergeblich gestorben, wan werken selbs konten helffen. So spricht sanct Paul clar: Die der geist gottes treibt, das sein die Kinder gottes¹³, des treybens und obengezeigten gebots gottes sollen sie billich erwarten. Dieweil sie aber gots gebot uber- / Seite 7: schreiten und die werkh, die sie vornemen on glauben, so muß er werkh und tun nichts dann sunde sein, so stett auch die gelubnus in Inen nit, so hat man auch wol gesehen, Wie es unser geistlichen gehalten haben. Nu ist es zu erbarmen, das unns got also verblent, das wir leiden, das die pfaffen huren haben, Und wan einer ein eeweyb hat, das sol ubel gethan sein. Ich schweig, was buberey in clostern geschicht, das ich nit schreiben kan, Wan ich bei dir wer, Ich wolt dir wol etwas darvon sagen. Liß das erste Capitel zu den Romern, so wirst du dergleichen finden. Soll ein der pfaffen, monich und nonnen zu der ehe treten, so laß sein, warumb hat es dan got selbst gemacht, und weren verbotten, warumb haben gots engel darzu gedient und geholfen. Besihe das buch genesis, so wirst du es finden, Warumb haben die patriarchen weiber gehabt, desgleichen die propheten. Warumb ist christus geborn Im eestandt, ist er so bose. Warumb haben die apostel weiber gehapt als petrus, paulus und andere mher. Dieweil die

^{8 1.} Cor. 7, 25.

⁹ 1. Cor 7, 9.

¹⁰ Deuteron 4, 2.

¹¹ Röm 14, 23. ¹² Hebr 11, 6 f.

¹³ Röm 8, 14.

heilligen fromen menner weiber gehapt / Seite 8: Worumb solt man es nu Jemant verbieten, so doch in keiner schrifft got, christus oder seine patriarchen, propheten oder aposteln Je einige person die ehe verbotten, so ist ja gewiß, das christus selbs zu der Hochtzeit gewest ist und sein erst mirakel da gethon hat, das er wasser zu wein gemacht, so ist die mutter christi selbs hußmutter gewesen und hat gesagt, sie haben kein wein¹⁴. nu ist es Ja clar, das christus wolgefallen hat unnd seine mutter, wann christus hat der zeichen keins gethan bei keinem phariseer. Wolt nu jemants sagen: wan man got etwas gelobt, das in meiner macht nit stehet, wie ich dann vorgesagt habe, so ist man sunde nit schuldig zu halten, Nu ist ja clar zu mercken, das es on glauben geschicht Und wider gots gebot ist, so muß sund sein, so spricht der prophet David an vielen orten, das got hertz Unnd nieren in seiner handt hat. So spricht paulus: keiner lebet Im selber¹⁵, Und zu den philippern am 2: got ist, der in euch wirket das wollen und volbringen umb des willen, das er ein wolgefallen in euch / Seite 9: an euch hat16, so verbietet christus mathei V: das wir aller ding nit schweren weder bey himel oder tempel auch bey unserm eigen haubt, wann wir konnen nit ein einig har schwarz oder weiß gemachen¹⁷. Und sprecht: Unser rede sol sein Ja Ja, nein nein Und was daruber sey, das sey von argem. Nu mussen wir je christo glauben, wollen wir anders christen sein. So bringt Ja disser spruch klar mit in, das man kein eidt thun soll, wann es stehe in unser macht nit; stet nu har schwarz und weiß zu machen nit in unser macht, wie vil weniger Weishevt, so muß auch die gelobnus vom argen seyn. Dieweil unser Wort nit mehr dann Ia Ia und nein nein sein sollen, so muß auch die gelobnus sunde sein. Dieweil sie wider gots wort ist. zum uberfluess, das du magst mercken, das die geistlichen wol mogen zu der ehe treiten, So besehe paulum¹⁸ corinthios 1, 1 Timotheo 3, 1 Timotheo 1. / Seite 10: Es spricht auch christus: Wo kunnten des preutgams Kinder fasten?¹⁹ Und dieser spruch hat kein ander uslegung als denen, wo uns allen ungluckh oder widerwertigkeit zukombt, so solten wirs geduldig leiden und das ist recht gefaßt. Aber das ander fasten, das wir selbs erdenken, das ist nit nutz. Wir sollen billich alle tag und stund fasten, das ist, das wir unns abzogen von aller bosheit und das anzigen, das es dem geist underthan were. Das ist recht gefaßt.

Aber das man uns gebiet, dissen tag das zu essen, den tag ein andres und diesen tag zu feiern, den andern zufasten, das ist Unrecht und das rede Ich us mir nit, sonder besihe Paulum

roma: IV

Corinthern 9. 10 Capitell

zu collosern 2

1 Timotheo 4

¹⁴ Joh 2, 3.

¹⁵ Röm 14, 7. ¹⁶ Phil 2, 13.

¹⁷ Matth 5, 36 f.

^{18 1.} Cor 1, 18, 30.

¹⁹ Matth 9, 15.

Diese obgezeigte Capitel, do wirst du es clar finden, im alten Testament stet es auch wol zu beweisen. Es wirt aber zulang zuschreyben / Seite 11: Neu testament

Mathei 8; 9; 15; 12; 21; 23

Marci 2; 6; 9; 16

Luce 1; 2; 7; 8; 17; 18

Johanne 1; 2; 3; 4; 5; 10; 11; 12; 14; 15; 17; 19; 20

Actuum 1; 10; 14 und die ganz epistel

Diese obenhezeigte spruch sein clar genug. den folg, mher darffstu nit volgen, Und wen du das thust, wirst du werckh genug zuthun haben.

Du helts mir viel von der Meß. Wann sie nu recht gehalten wirt, so halt Ich vil darvon. Aber das man die leut dringen wilt, meß zuhalten, Das ist nit recht Und wider got und sein wort. Dann man sol keinen zum glauben dringen. Ich schweig zu diesen. Aber nach meinem einfaltigen verstand ducht mich das recht seyn, das man meß hielt, wan leut wolten zum sacrament gehen, Dann warlich christus hat das sacrament darumb nit eingesetzt, das man es allein sehen solle, sonnder hat gesagt: nemet, esset, Und trinckht zu meiner gedechtnus, wann es ist ein Sigel und bevestigung unsers glaubens. Und ein wortzeichen, wann wirs nemen: Were es aber sach, das ein / Seite 12: priester so lustig were und wolt gern meß halten, da sol mans nit verbieten, allein das man den grewel und mißbruch heraus thue als den Canon, wie dann die probst von Witenberg daruber christlich unnd wol geschrieben, das Ich dir dann hirmit zuschickh20. Und das man auch under Zeiten meß helt uff unser sprach desgleichen alle ceremonien und das nur die heilligen hussen lassen. Wie uns dann got verbot und spricht: Ich will mein vor komen andern geben. Sant Paul spricht zu den Chorintern²¹ und verbiet allen allen gots dienst, da kein besserung oder verstandt uskompt. Das obgenannt Capittel lest, so wirst du es finden, wie man es mit allen ceremonien halten sal und das wir seer geirt haben.

Auch, lieber Heintz, Ich bit dich, wolst der menschen gewissen nit dringen oder verbieten, das sie mussen kein fleisch essen in der fasten, wann es wer gross sund und got wils nit haben. Wilst du mir aber nit glauben, so spricht christus wider sein Junger, was man euch vorsetzt, das iß, und an ein andern ort: Was in mundt gehet, befleckht die sell nit, sonnder was us dem herzen kombt²². Da ist ja wol zumercken das diese fasten Unrecht ist / Seite 13: Wilt du aber fassen, was das vor leut sein, die die ehe verbieten, so besehe die Capittell Mathei XXIII und Paulum 1 Timotheo IV, 2. Timotheo III.

Zum Beschluß, lieber Heinz, so Bit Ich dich, wollest das überlesen, das Ich dir schickh und darffst mir nit gleuben. Glaub nur Christo und seinen propheten unnd aposteln, da wirst du es finden, wo Ich dir angezeigt hab und vornim mein schrifft freuntlich, wann warlich Ich mein es getruer und guter

²⁰ Gemeint sind wohl die Schriften Bugenhagens von 1524. Sie liegen jedoch diesem Brief nicht bei.

^{21 1.} Cor 14.

²² Matth 15, 18.

meynung, das weis got. Derselbige sterckh und lere Dich durch seinen Geist, den rechten weg zuerkennen und demnach zufolgen, er kanns thun mher dann wir in bitten, wo ers auch nit thut, so bleiben wir fleisch und blut. got geb dir sein gnade und uns allen. Amen.

Ich schickh dir hie ein fein buchlin, das hat gemacht Urbanus regius, do schreybt er von Unnderthanen und oberkeit23. Ich weis, es wirt dir wolgefallen, dir zu dienen findest du mich willig, mein handt. Und gib mir antwort, was dein meynung ist, ob du wolst sein ein papist oder ein christ.

Philips L. zu Hessen

Anlage II.

Braunschweigisch bedengkhen,

was ku. mt. der stenden, so zw wurms versambt seindt gewest, furzuhalten hat gehabt.

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, "Reichsakten in genere" 1535, fo 30r-33v, s. d.

[1535] 4. April

Dises ist meines g. herrn, Hertzog Heinrichs zu Braunschweyg etc., bedencken, waß ku. mt. den stenden, so zu wormbs auf nechsten Sontag quasi modo geniti versamelt werden, furtzuhalten habe, wa man mit der gewalt gegen Munster nichts vornemen will.

Erstlich mit den Stenden zu handlen, das Ein krevß nach dem andern sein taxen vnd anlag auf souil Monat, wie man sich des vergleichen wurdt, sambt zweyen kriegsrethen verordnen vnd erlegen soll, damit allenthalben gleicheit gehalten werde.

Vnd sollen die obristen, Haubtleuth vnd ander beuelch haber one der kreyß verordneten kriegs Rethe vorwisßen vnd willen mit den Munsterischen vnd sunst nyemants nichts Rathen oder handlen. Zu dem soll den obristen, haubt leuthen, kreyß vnd kriegsrethen in iren Eyd eingebunden werden, nichts, dann wie hernach folgt, zu rathen, zu handlen vnd furzunemen.

Wa sich begebe, das die von Munster sich aus dringender nott ergeben muessen, sollen dieselben keiner andern gestalt aufgenomen werden, sy Ergeben sich dann gentzlich mit leyb, leben, hab vnd gut, sambt allem, waß in der Stat ist, in des Bischofs, auch des obristen der krey[ß] vnd kriegsrethen gnad vnd vngnad; wann sollichs geschahen, das als dann der vermeint Munsterisch / kunig sambt seinen Rethen, auch des handels anstiffter vnd helffer an dem leyb nach eines veden verdienst gestrafft, zu ewiger gedechtnuß derselben heußer nider gebrochen, zerrisßen vnd hinfuran keine heuser in ewigkeit darauff gebawet werden. Die andern gemeine leuth sollen fur

²³ Gemeint ist wohl die Schrift des Urbanus Rhegius "Schlußreden von weltlicher Gewalt wider die Aufrührerischen" s. l. 1525. Vgl. G. Uhlhorn, Urbanus Rhegius. 1861 S. 80.

vnd fur von geschlecht zu geschlecht des Bischofs, als jres rechten naturlichen herren, leybs eigen seyn vnd bleyben.

Es sollen auch alle walle, Mawren, graben vnd andere der Stat befestigungen durch die jnwoner zu Munster vnd des Stiffts landt leuth zum aller furderlichsten zerbrochen, zerstoret, gentzlich jn grund zerrysßen vnd jn ewigkeit nicht wider gebawet oder befestigt werden, damit solliche straff jn ewiger gedechtnuß sey vnd bleyb.

Zu den sollen dem Capittel vnd andern gehorsamen, so aus der Stadt Munster gewichen vnd das jr verlasßen, alles, waß jnen entpfrembt vnd noch verhanden ist oder zu wegen mag gebracht werden, sambt jren heusern widerumb zugestelt vnd eingeantwurt werden, vnd sollen die jnnwanner dem Bischof als jrem naturlichen herren gelobt vnd geschworen sein.

Den gehorsamen soll zu jrer ergotzlicheit etwaß mit priuilegien vnd freytheyten mit geteylt werden, damit sy sich als die fromen desßelben haben zuerfrewen. /

Dem Bischof soll die Stat Munster mit aller jrer gerechtigkeit, wie von altem gewonlich, als dem rechten herren eingegeben, vberantwurt vnd zugestellt werden.

Wa aber ob angetzaigte mittel vnd weg mit der Straff vnd ein antwurtung der Stat nicht solten furgenomen werden, wurde der oberse[ch]sßisch kreyß nicht bewilligen;

Zu gedencken,

Das auch ku. mt. mit den Stenden auf dem tag zu wormbs handlen lasse, wa sach were, das etwaß mit gewalt gegen die Munsterischen solt furgenomen werden, das ein yeder kreyß etliche verordnen wolle, gelegenheit der belegerung, befestigung vnd alle notturfft zubesichtigen. Vnd ob schon mit gewalt nichts gehandelt solt werden, das dannocht etlich verordent wurden, die Blockheußer vnd belegerung nach notturfft zubesichtigen, damit die kreyß in vergeben vncosten nicht gefueret wurden.

Wa sich auch der vmligend pöffel die blockheuser antzufechten oder der Stat Munster hilflich zu sein vntirstehn wurde, das alsdann die negst daran stosßende kreyßen furderlich hilff vnd beystandt thun wollen, damit dasßelb furkomen vnd die hilff verhuet bleyb. / Ku. mt. wollen auch mit den Stenden handlen lasßen, das ein yeder kreyß jn guter Rustung zu Roß sein wolle, wann sich ein entporung erwecken wurde, das dieselben gefast der entporung souil müglich wider stehn.

Wann aber derselb kreyß solliche entporung allein zu dempffen zu schwach, so soll der nechst doran ligend kreyß auf des beschwerten erfordern demselben zutziehen vnd zum stercksten helffen, das die entporung gestilt werde, wie key. mt. ordnung vnd des heyligen Reychs abschide, auf den Reychstagen gemacht vnd bewilligt, vermogen.